Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men, wie viel Blieber jeweilen in ben brey erften Sah- ren austreten follen.

9. Die austretenden Mitglieder find alfogleich wieder wählbar.

10. Der an Plat eines Mitgliedes des Gemeinde, rathe, bas feine Amtegeit nicht vollendet bat, ernannte Burger, trittet in Betreff ber Dauer feiner Umtegeit an bie Stelle besjenigen, ben er erfest.

anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Grunden an der Erfüllung seiner Amtspflichten gehindert wird, so wie auch, wenn ein solches durch Tod, Beförderung, Entlassung oder sonst ganzlich von seiner Stelle abtreten sollte, so kann der Gemeinderath im ersten Fall bis zur hebung der eingetretenen hindernisse, im leztern aber bis zu Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung im Maymonat, desselben Stelle erssehen.

12. Dem Gemeinderath fonnen in Betreff der Berwaltung und Berwendung der gemeinsamen Guter der Ortegemeinde, Gemeindeverordnete bengeordnet werden.

13. Ihre Angahl foll die doppette Angahl der Mitglieder des Gemeindraths nicht übersteigen.

14. Gie werden gleichfalls in ber Generalversamm. lung ber Orteburger im Beinmonat gewählt.

15. Um ju ber Stelle eines Gemeindsverordneten wählbar ju fenn, muffen bie in bem Artifel 5 ausgedrut, ten Bedingniffe der Wahlfahigfeit eintreten.

16. Die Gemeindsverordnete werden alle Jahre neu gewählt; Die Abtretenden find alfogleich wieder wahlbar.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Cantone Burich. (1801.) 8. 6. 24

Der Bf. will Rathe ertheilen — die auf wahre republikanische Freyheit, auf den Schutz der Rechte des Burgere, auf gute Dekonomie und auf eine nicht drückende
Processorm abzwecken.... Dieser löbliche Zweck ist
auch durch die ganze Schrift unverkennbar. Allein über
das was eigentlich durch die Cantonalorganisation geleistet werden soll, und über ihre Berhältnisse zur helvetischen
Versassung, scheint der Pf. sehr wenig bestimmte und
besonders sehr unrichtige Begriffe zu haben. Wenn er
z. R. Nenderungen in der Constitution des Cantons durch
den Cantonsrath mit Zustimmung von 3/4 Stimmen der
Munizipalitäten will geschehen lassen, so ist dies dem
augemeinen Versassungsentwurf völlig zuwider; Wenn

er die Einrichtung der gesammten Rechtspflege jum Gegenstand der Cantonalorganisation macht, so ist dies der allgemeinen Verfassung durchaus zuwider; Wenn er glaubt, die Wahlmethode der Stellvertreter der Cantone für die allgemeinen Tagsahungen, sen durch den Verfassungsentwurf bestimmt, so ist auch das irrig.

Er läßt einen Cantonsrath von 16 Gliedern jahrlich neu wählen. Die Wahlmanner jedes Bezirks mahlen ein Glied, das 16te giebt die Stadt Zürich, in Rütsicht auf ihre starte Burgerschaft. Die Gewählten mussen durch 10 Bota ihrer Collegen bestätigt werden. Dieser Rath ist Geschgeber in Sachen von besonderem Erfordernis des Cantons; er ist lezte Instanz in allen Processachen, und Eriminalrichter; er vertheilt die Steuren und wählt zu allen Stellen die vom Cauton bezahlt werden.

Das ganze tunftige Abgabenfpftem will ber Bf. auf Berm ogens feuren reduciren; allej bisherigen indiretten Abgaben follen megfallen.

Die schon anderwarts empfohlene Stelle eines he imlich er 8, der im Rang der zwente Magistrat des Cantons ware, wird auch hier aufgestellt. Dieser Mann soll für alles wachen, was der Sorgfalt der Regierung entgehen kann; er soll Sachvertreter und Kläger im Ramen einzelner Bürger senn, die es nicht wagen durffen, ihre Klagen gegen Beamte u. f. w. zum Rechte einzuieizen und Ordnung-zu fodern.

Mannigfaltigfeiten.

Fruchtpreife in Bern.

In bem letten halben Jahr 1800 find zu Bern verfauft

~" · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	man	den:	Otton Vitta	100
杨阳明的使为军员	mäs .	Mittelvreiß	Leiv.	6.
Julins .	+ 45/835	29 258.	16,955	17
August	. 5,466	199	15,977	9
September .	. 10,369	28 1/4 .	29,637	9
Oftober .	. 9,730	25 1/2 0	23,844	II
November .	11,336	26 1/4 0	29,864	14
Dezember .	• 17,577	25 154 .	46,003	15
Besternische In	60,315		162,283	15
allmin and 3	n dem ersten h Mäs	alben Jahre 180 Mittelpreiß	I: Liv.	ø.
Jennet .	. 16,545	24 1/4 Bh.	40,404	15
hornung .	. 14,421	24	34/778	14
Mars .	. 112,868	124 . 10-1	27,406	15
April .	. 18/447	25 0	43/413	6
Man	20,269	25 0	51,096	5
Brachmonat	. 24,240	25 1/4	62,738	6
and Distriction	106/790	official and a	259,838	1

(Mus ben Gemein, Selvet. Racht. R. 1.)